

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 19.

Dienstag den 11. März

1862.

Bekanntmachungen.

Stuttgart.

An die Königlichen Oberämter.

An den nachbenannten Tagen und Orten wird die regelmäßige Visitation der im Lande verstellten Pferde stattfinden und zwar:

März.	I.	II.	III.	IV.	V.
17.			Marbach,		Heilbronn,
18.			Bachnang,	Laupheim,	Heilbronn,
19.	Neuenbürg,	Kirch. im, in Neßlingen für den Bezirk Urach,	Hall,		Besigheim,
20.	Calw,	Tübingen,	Crailsheim,		Babingen, auch für Maulbronn,
21.	Böblingen,	Rottenburg,	Gerabronn,	Fettmann,	Ludwigsburg,
22.	Leonberg,	Balingen,	Künzelsau,	Wangen,	Stuttgart, Stadt und Amt, zugleich für Cannstatt,
24.	Waiblingen,	Rottweil zugleich für Spaichingen und Tutlingen,	Mergentheim,	Leutkirch,	Eßlingen,
25.	Schorndorf,	Oberndorf,		Waldsee,	Nürtingen,
26.	Welzheim,	Sulz,	Debringen,	Saulgau,	Göppingen,
27.	Gmünd,	Forb,	Neckarsulm,	Niedlingen,	Geislinau,
28.	Aalen,	Freudenstadt,	Neckarsulm,		Biberach,
29.	Ellwangen,	Nagold,	Weinsberg g.	Münchingen,	Biberach,
31.	Keresheim,	Serrtenberg,	Wraatenheim,	Ehingen,	Ravensburg,
April.					
1.	Heidenheim,			Ehingen,	Ravensburg,
2.				Blaubeuren,	
3.				Ulm,	

Die Visitationen nehmen ihren Anfang: um 11 Uhr Vormittags in Oberndorf, Waldsee und Biberach; um 2 Uhr Nachmittags in Marbach, Bachnang, Hall, Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Debringen, und am 27. März in Neckarsulm; um 9 Uhr Vormittags aber in allen übrigen Stationen und am 28ten März auch in Neckarsulm.

Indem die K. Oberämter in Betreff der Verbreitung dieses Erlasses und der Art und Weise der Vornahme der Visitation in den Oberamtsstädten, sowie in Betreff des Verhaltens bei franken Pferden auf den Erlass vom 27. März 1860 (Nr. 73 des Staatsanzeigers von 1860) hingewiesen werden, wird denselben für die bevorstehende Visitation Folgendes weiter zu erkennen gegeben:

Das Kriegsministerium beabsichtigt, den größeren Theil der Pferde noch bis zum nächsten Herbst in Verstellung zu behalten, sofern keine Ereignisse eintreten, welche die Zurücknahme früher nöthig machen.

Diejenigen Einsteller, welche ihre Pferde zu behalten wünschen, haben dies am Visitationstage der betreffenden Kommission zu erklären und sich, wenn diese das Geuch für zulässig erachtet, durch Namensunterschrift zur Verbestätigung der Pferde bis zu der genannten Zeit verbindlich zu machen.

Nach Umständen sind die Kommissionen ermächtigt, Pferde, welche von den Einstellern zurückgegeben werden wollen, an andere geeignete Personen wieder zu verstellen.

Die Anwesenheit der Oberamts-Ärzte wird, da Militärpferde-Ärzte bei den Kommissionen sich befinden, bei dieser Visitation nicht notwendig.

Behufs der schiedsrichterlichen Schätzung solcher Pferde, deren Werth eine Verminderung erlitten hat, haben die Oberämter für die eventuelle Aufstellung eines unparteiischen Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Zum Militärdienst als untauglich erkundene Pferde werden von der Visitationskommission an den Ort und Stelle im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, und erfolgt der Zuschlag sogleich durch die Kommission, wenn annehmbare Preise erzielt werden, was jedenfalls in den betreffenden Lokalblättern zu veröffentlichen ist.

Denjenigen Oberämtern, in deren Bezirken die Visitation wegen der größeren Anzahl von Verstellpferden zwei Tage andauert, wird eröffnet, daß sie je die Hälfte derselben auf den einen, beziehungsweise den andern Tag, nach ihrem Ermessen vorzuladen haben.

Schließlich wird den Oberämtern aufgegeben, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Erlöse, welche durch Verkäufe von Verstellpferden während der Visitation sich ergeben und welche den Oberämtern durch die Vorstände der Visitationskommissionen urkundlich zu übergeben sind, sicher und sofort an die Kriegsministerialkassa eingekendet werden. Den 7. März 1862.

Kriegsministerium.

Waiblingen. **An die Herrn Geistlichen und Lehrer.**
Am Mittwoch 19. März wird Morgens um 9¹/₂ Uhr eine Schulconferenz in Enderbach gehalten werden.

Helfer Binder.

Waiblingen. **Gefundenes.**
Der unterzeichneten Stelle ist eine heute auf der Straße von Hochdorf nach Neckarrens gefundene Wagenbläue übergeben worden. Der Eigentümer hat dieselbe innerhalb 15 Tagen hier abzuholen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders über sie verfügt würde.

Den 10. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Ewigen und dreiblättrigen
Kleesamen**
empfiehlt in seiner neuer Waare
G. Im. Kaufmann.

Neustadt.

Veraccordirung von Gypfer und Anstrich- Arbeiten.

Zu Folge Beschlusses der bürgerlichen Collegien soll das hiesige im Jahr 1845 neu erbaute Rathhaus verblendet, auch das Holz mit Oelfarbe angestrichen werden.

Die Kosten betragen nach dem gefertigten Ueberschlag, welcher jederzeit auf dem hiesigen Rathhaus zur Einsicht offen liegt,

bei der Gypfer-Arbeit 114 fl. 45 kr.
bei dem Oelfarbanstrich 196 fl. 3 kr.

— 310 fl. 48 kr.

Die Anstrichs-Verhandlung findet am
Freitag den 14. d. Mts.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhause dahier statt, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Auswärtige unbekanntere Accordslustige wollen sich mit Fähigkeits- und Vermögens-Zeugnissen versehen.

Den 3. März 1862.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Die erprobten Fabriate aus der Düngmittelfabrik in Neustlingen, sind auch hier zu haben. Die Preise sind für Guano p. Cir. 4 fl. 45 kr. für Knochenmehl p. Cir. 3 fl. 45 kr. Näheres ist zu erkundigen bei
Rathschreiber Ziegler.

Winnenden.

(Geld-Offert.)

Der Unterzeichnete hat, dreitausend Gulden in Einem oder mehreren Posten zum Ausleihen.

Stadtpfleger Mildenberger.

Waiblingen

Acker-Verkauf.

Ungefähr 1 Viertel Acker auf der Winterhalde rechts auf die neue Straße stehend, mit 2 schönen jungen Apfelbäumen im Finkelfeld, neben Gottl. Fr. Dobler und Joh. Fr. Klingler Wtw. wird verkauft Dienstag den 18. d. Mts. Abends 5 Uhr bei Hr. Herneck

Waiblingen.

Fabrniß-Auktion.



In dem Schreiner
Oppenländer-

sehen Hause hier, 1
Treppe hoch wird

nächsten Freitag den 14. Vormittags 8 Uhr eine Fabrniß-Auktion durch alle Rubriken abgehalten, wobei hauptsächlich vorkommt:
1 Sopha mit 6 Sesseln, 1 Sekretär, Comode, Kästen und dergl. wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen

Salome Pfleiderer hat 22 Rth Gärten in Gerber-Gärten verkauft für 4 fl. 36 kr. pr. Ruthen neu Meß. Kommt am 17. März in einmaligen Aufstreich.

Waiblingen.

Gempfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt achte Garten- und Blumensamen, sowie Lattich-Salat, Kresse und Monkrattich.

Gotthieb Zeeb, Gärtner.

Waiblingen.

Die Feuerwehr versammelt sich
Samstag den 15. März
Abends 7 Uhr bei
Jul. Knöringer.

Forstamt Reichenberg.

Verkauf von Eichen- Glanz- und Grobrinde.

Am Mittwoch den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr
kommt auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle der muthmaßliche Anfall an Eichen-
Glanz- und Grobrinde des diesseitigen Forstbezirks zum Verkauf in Aufstreich und zwar:

1) Eichengrobrinde.

Aus dem Revier Kleinaspach	ca. — 28	Klafter,
Aus dem Revier Murrhardt	ca. — 3	Klafter,
Aus dem Revier Reichenberg	ca. — 46	Klafter,
Aus dem Revier Weiffach	ca. — 40	Klafter,
Aus dem Revier Winnenden	ca. — 20	Klafter.
Zusammen		ca. — 137 Klafter.

2) Eichen, Glanz- und Kaitelrinde

Aus dem Revier Kleinaspach	ca. 2	Klafter und
aus dem Revier Weiffach	ca. 25-30	Büchel Glanzrinde.

3) Fichtenrinde.

aus dem Revier Murrhardt	ca. 31	Klafter.
--------------------------	--------	----------

Reichenberg, den 25. Februar 1862.

R. Forstamt:

Waiblingen.

**Von Guano und Knochenmehl sowie von rheinische
Tpsferrohre hält immer Vorrath**

G. Kauffmann jun.

Waiblingen.

Feuerwehr.

Sonntag den 16.

März früh 1/2 7 Uhr

Übung der gesamm-
ten Feuerwehr. Sammelplatz vor
dem Spritzenhaus

Das Commando

Waiblingen.

Ein Kübegärtlein in dem Krautgäßchen
hat zu vermieten

S. Stüber.

Waiblingen

Ein geordneter Bauernbursche von 18
bis 21 Jahren, wird gegen guten Lohn
in Dienst zu nehmen gesucht.

Auskunft ertheilt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Eine schwarze Sammt-Weste und einen schö-
nen blauen Rock, auch für Konfirmanden tauge-
lich, hat zu verkaufen, wer % sagt Ausgeber
dieses Blattes.

Waiblingen.

Schreiner Samlers Bw. hat bis Georgii eine
Wohnung zu vermieten.

Waiblingen. Mittwoch den 12. d. M. Nach-
mittag 1 Uhr wird auf dem alten Kirchhof,
eine Partbie junger Apfel- und Birnbäume
verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Kastenspflege.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete fauft noch ungefähr 15
schön gewachsene

Castanienbäume oder Eichen;
Dieselben sollten aber mindestens 3 bis 4 Zoll
dick sein und auch eine Höhe von 10 Fuß
sowie eine hübsche Krone haben.

Den 8. März 1862.

Posthalter Heß.

Lehrjungen-Gesuch.

**Zwei Lehrjungen können sogleich
eintreten bei**

Photograph Gaukler
in Stuttgart.

Salverstraße No. 58

Waiblingen den 8. März 1862.

Dinkel	4 fl. 51 fr.	4 fl. 39 fr.	4 fl. 30 fr.
Haber	3 fl. 48 fr.	3 fl. 39 fr.	3 fl. 36 fr.
Kernen	6 fl. 54 fr.	6 fl. 52 fr.	6 fl. 48 fr.

Winnenden den 6. März 1862.

Dinkel	5 fl. 4 fr.	4 fl. 58 fr.	4 fl. 53 fr.
Haber	3 fl. 37 fr.	3 fl. 35 fr.	3 fl. 32 fr.

Neue Gewerbeordnung. (Fortsetzung) v. 1.72

Art. 20. Probezeit. Dauer der Lehrzeit. Belohnung des Lehrherrn.

Der Lehrvertrag, welcher das Rechtsverhältnis zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bestimmt, wird, wenn in demselben eine Probezeit bedungen ist, durch den Ablauf derselben, bei dem Mangel einer Verabredung hierüber mit dem Ablaufe von vier Wochen nach dem Austritte der Lehre für beide Theile verbindend.

Ueber die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrherrn entscheidet im Zweifelsalle der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch.

Hinsichtlich der Berechnung des Lehrgelds für einzelne Lehrjahre wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde drei Sechstheile für das erste Dritttheil, zwei für das zweite und Ein Sechstheil für das letzte Dritttheil der Lehrzeit bedungen seien.

Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Art. 21. Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Lehrherrn abwesend oder binnen Jahresfrist über drei Monate lang durch Krankheit an der Arbeit gehindert ist, so ist der Lehrherr berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 22. Auflösung des Lehrverhältnisses vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Lehrherrn aus der Lehre tritt, hat dem Lehrherrn außer dem auf die bereits abgelauene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 20) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Dritttheils der Gesamtsumme des Lehrgelds nicht übersteigt, zu leisten.

Art. 23. Fortsetzung.

Wenn der Lehrherr durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben (Art. 22) erwähnten Nachzahlung entbunden, sondern auch der Lehrherr nach dem Grade seiner Beschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 20) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen.

Ein Verzicht auf dieses Recht des Lehrlings durch Vertrag ist unzulässig.

Die nachzulassende oder zurückzahlende Summe soll den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen.

Art. 24. Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Auffündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 20) austreten.

Art. 25. Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrherrn vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermassen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen u. s. w. verschuldet zu haben, so findet die Bestimmung des Art. 23, Abs. 1 und 3 ihre Anwendung.

Art. 26. Fortsetzung.

Um die in den vorgehenden Artikeln 22, 23 und 25 festgesetzten Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, muß der Lehrherr, beziehungsweise der Lehrling vor dem Heischebenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Ortsvorsteher des Lehrherrn Anzeige machen.

Art. 27. Fortsetzung.

Außerdem sind zu augenblicklicher Aufsayung des Lehrvertrags sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling berechtigt:

- 1) wenn einer derselben an einer Krankheit lidet, die schon ein Vierteljahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
- 2) wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder ihm gehörigen Unterricht darin zu gewähren;
- 3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine solche Aufsayung oder durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings oder durch die von dem Lehrherrn aus einem rechtsgenügenden Grunde Art. 25) verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder anderen Theils (Art. 22, 23) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur insoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen ist (Art. 20.)

Die Wittve des Lehrherrn, wenn sie auch das Gewerbe des Ehemanns fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehemann geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet. (Fortsetzung folgt.)

✚ Vorräthig bei Buchdrucker **Buck** in Waiblingen.

Württembergische Haus-Chronik

zu außerordentlich billigem Preise!

So eben erscheint bei **Eduard Fischhaber** in **Stuttgart** in zweiter unveränderter Auflage und

✚ mit einem sehr ansprechenden Prämienbilde: ✚

Württembergs Vorzeit und Gegenwart

in historisch-romantischen Schilderungen.

✚ Unser vor kaum einem Jahre begonnenes Unternehmen hat den lebhaftesten Anklang gefunden und ist heimisch geworden in allen Gauen des gesegneten Württembergs, in Franken so gut wie in Mt-Württemberg und Oberschwaben, in Stadt und Land, in allen Schichten der Gesellschaft. **Dreitausend Exemplare** sind davon im Laufe eines Jahres abgesetzt worden, und bereits warten mehrere Hunderte neuer Besteller auf Realisirung ihrer Aufträge; so eben sind zwei Schnellpressen mit dem Wiederabdrucke beschäftigt, was es möglich macht, daß das beliebte Werk in wenigen Wochen wieder vollständig geliefert werden kann.

Der Verleger hat schon durch die erste Auflage den Beweis geliefert, daß er auch bei **sehr billigem** Preise Bücher in **schönster** Ausstattung zu liefern vermag, und das Gleiche soll auch bei dieser neuen Ausgabe der Fall sein.

Unser Werk erscheint, um es den ökonomischen Verhältnissen eines Jeden anzupassen, **in Halbbänden von 12 Bogen auf hübschem Papier und mit gutem Drucke**

zu dem außerordentlich billigen Preise

von nur 30 Kreuzern.

Der ganze Band kommt somit auf 1 fl., das ganze aus 3 Bänden bestehende Werk auf 2 fl.; nach dem Schlusse des ersten Bandes steht es Jedermann frei, aus der Subscription auszutreten; alle Abonnenten aber, welche sich zur Abnahme des ganzen Werkes verpflichten, erhalten mit dem Schlusse des dritten Bandes das ansprechende Blatt:

Die Raststunde des Handwerkers,

gemalt von **J. Widmayer**, und gezeichnet von **J. Huber**,

gan; umsonst; dieses Bild wurde in der Münchener Kunst-Ausstellung allgemein bewundert und bildet eine der schönsten Zimmerverzierungen; dasselbe ist überall, wo dieser Prospektus ausgegeben wird, einzusehen und kann den Abonnenten, welche den Betrag für das ganze Werk mit 3 fl. erlegen, sogleich geliefert werden.

Inhalt des ersten Bandes.

- I. Der Delberg vor der St. Leonhardskirche zu Stuttgart. Erzählung aus Stuttgart's Vorzeit.
- II. Wiederholds Pflegetohn oder der mahnende Todtenkopf. Erzählung aus Hohen-Lwiel.
- III. Landgraf Kaspo, genannt der Pfaffenkönig, vor Ulm oder des Fischers Meisterschuss und Ulm's Rettung aus großer Gefahr.
- IV. Das Herr-segne-uns-Glöcklein auf der Stiftskirche zu Stuttgart und die Gründung des Gasthofs zum „Baumstark“ in Ulm.
- V. Das Wappen der Seckendorfe.
- VI. Die Rose von Stuttgart. Erzählung aus der Zeit Königs Friedrich I. von Württemberg.
- VII. Des Waffenschmieds Töchterlein oder Käthchen von Heilbronn. Erzählung aus Heilbronn's Vorzeit zur Zeit der heil. Behme.
- VIII. Das Mädchen vom See und der Lautenhamns von Mergentheim. Erzählung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Inhalt des zweiten Bandes.


- I. Die Hugenotten in Stuttgart. Erzählung aus der Zeit der Pariser Bluthochzeit.
- II. Der Klosterbruder von Lorch und Bertha von Hohenberg. Erzählung aus der Zeit des Bauernkriegs.
- III. Albrecht Harsdörfer und Conrad Besserer, die beiden Bürgermeister von Ulm, oder Ehrfucht

und Liebe. Wahre Geschichte aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

- IV. See und Land oder Möhringen's Rettung durch Bäckermeister Wolf. Vaterländische Erzählung aus der Zeit des Revolutionkriegs von 1796.
- V. Der Schwedenmusketier am Bodensee und das rettende Gebetbüchlein. Erzählung aus dem 30jährigen Kriege.
- VI. Der Blaugeist und das Muttergottesbild in Blaubeuren.

Inhalt des dritten Bandes.

- I. Die Rache der Städtemeisterin und die ungerechte Enthauptung des Ritters Hans von Stetten zu Hall.
- II. Lederle, Lederle, das will ich dir gedenken, oder die Bauern in Mergentheim. Erzählung aus der Zeit des Bauernkrieges.
- III. Mathilde v. Montmartin, die Braut des Himmels, oder Verbrechen und Neue. Erzählung aus der Zeit des Herzogs Carl.
- IV. Die Brüder von Hohenlohe oder die Sage von der Rätterburg.
- V. Graf Normann. Historisch-romantische Zeitbilder.
- VI. Die beiden Junker von Maienfels und die Hebtiffin von Steinheim.
- VII. Genovefa, das Hirtenmädchen und Graf Rudolph von Helfenstein, oder Selbstmord aus Liebe. Erzählung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

 **Sämmtliche 10 Bändchen kosten nur 1 fl.**

Der deutsche Soldat.

Wahre und schöne Geschichten von ruhmwürdigen Thaten deutscher Krieger von Friedrich dem Großen (1740) bis auf unsere Zeit.

Von Fr. Bernhard.

Dieses mit besonderer Liebe geschriebene Werk bezweckt namentlich, das Nationalgefühl des Deutschen zu wecken und zu heben; des Zweckes halber ist der Preis ganz ungewöhnlich nieder gestellt worden.

Druck der B. W. Quad'schen Buchdruckerei (Abolth Götter) in Stuttgart.